

47 i) Die Feststellung des endgültigen (offiziellen) Wahlergebnisses ist Sache der Wahlkommissionen. Diese entscheiden anhand des Wahlergebnisses auch darüber, wer von den aufgestellten Kandidaten zum Abgeordneten oder zum Nachfolgekandidaten gewählt ist (§ 41 Wahlgesetz 1976). Gewählt sind diejenigen Kandidaten, die die Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigen (§ 9 Abs. 1 Wahlgesetz 1976).

Für den Fall, daß eine größere Zahl von Kandidaten mehr als 50% der gültigen Stimmen erhalten hat, als Mandate zu vergeben sind, entscheidet die Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag über die Besetzung der Abgeordnetenmandate und über die Nachfolgekandidaten (§ 9 Abs. 2 Wahlgesetz 1976). Es müßte also schon mehr als die Hälfte der gültigen Stimmzettel die Streichung eines oder mehrerer Kandidaten vom Wahlvorschlag aufweisen, damit letztere zum Zuge kommen könnten. Wegen der weithin üblichen offenen Stimmabgabe unter sozialem Druck ist es kaum zu erwarten, daß ein Kandidat weniger als die Hälfte der Stimmen erhält, auch wenn einzelne sich dem sozialen Druck nicht beugen. So ist sichergestellt, daß die aufgestellten Kandidaten in der Reihenfolge ihrer Benennung auch gewählt werden.

Erhalten in einem Wahlkreis weniger Kandidaten die erforderliche Stimmenmehrheit, als Mandate zu besetzen sind, ist innerhalb von 90 Tagen eine Nachwahl durchzuführen (§ 42 Wahlgesetz 1976). Bisher hat es noch keine Nachwahl gegeben.

48 j) Auf Einspruch entscheidet die neugewählte Volksvertretung über die Gültigkeit der Wahl in einem Wahlkreis oder zu einer Volksvertretung. Der Einspruch kann nur binnen 14 Tagen nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses und nur vom Nationalrat bzw. einem zuständigen Ausschuß der Nationalen Front eingelegt werden. Wird die Wahl in einem Wahlkreis oder zu einer Volksvertretung für ungültig erklärt, werden innerhalb von 90 Tagen Neuwahlen durchgeführt (§ 43 Wahlgesetz 1976). Es ist noch kein Fall bekanntgeworden, in dem eine Wahl für ungültig erklärt worden ist.

49 k) In kritischer Sicht ist die Wahl zu einer erzwungenen Akklamation degradiert. Wenn Herbert Graf und Günther Seiler (Ein wahrhaft demokratisches Wahlsystem, S. 3) die Wahl dahin kennzeichnen, daß sie nicht eine im Wahlergebnis zusammengefaßte Summe abgegebener Stimmen sei, sondern ein gesellschaftlicher Prozeß, so ist ihnen bezüglich des ersten Teils ihrer Feststellung recht zu geben. Zum zweiten Teil ist zu bemerken, daß die Wahlen als gesellschaftliche Prozesse keineswegs Prozesse der demokratischen Bildung der Volksvertretungen sind, wenn das Wort Demokratie seinen Sinn behalten soll. Es handelt sich vielmehr um Prozesse, die zu einer Bildung der Volksvertretungen nach dem Willen der die Gesellschaft und den Staat beherrschenden Kraft, nach dem Willen der marxistisch-leninistischen SED, führen.